



Ehrenordnung des Turn- und Sportverein Jetzendorf v. 1924.e.V.

§1 Personenkreis

Der TSV Jetzendorf kann für besondere und herausragende Verdienste und Leistungen für den Verein sowie für langjährige Vereinstreue folgende Persönlichkeiten ehren:

1. Verdiente Funktionäre in der Vorstandschaft und in den Abteilungen
2. Langjährige Vereinsmitglieder
3. Persönlichkeiten/Organisationen außerhalb des Mitgliederkreises, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

§2 Art der Ehrungen

Der TSV Jetzendorf kann folgende Ehrungen verleihen:

- a) den Ehrenvorsitz
- b) die Ehrenmitgliedschaft
- c) Vereinsehrennadeln mit Urkunde in drei Stufen
 - Bronze (keine Verleihung)
 - Silber
 - Gold
- d) TSV-Ehrenmedaille in Silber und Gold
- e) Vereins-Präsent und -Ehrenurkunden für außergewöhnliche Treuejubiläen
- f) Persönliche Anerkennung
- g) Ehrungen bei Geburtstagen und zu besonderen Anlässen
- h) Todesfälle
- i) Verdienstnadel des BLSV
- j) Ehrennadel und Ehrenzeichen des BLSV



§3 Vorschlagsrecht und Entscheidungsrecht

1. Über die Vergabe zum TSV-Jetzendorf-Ehrenvorsitz (sh. §4), einer TSV-Jetzendorf-Ehrenmitgliedschaft (sh. §5) und der TSV-Jetzendorf-Ehrenmedaille (sh. §7) haben alle ordentlichen Mitglieder, Funktionäre der Abteilungen und Funktionäre der Vorstandschaft des TSV Jetzendorf ein Vorschlagsrecht.
2. Über die Vergabe zum TSV-Jetzendorf-Ehrenvorsitz (sh. §6), einer TSV-Jetzendorf-Ehrenmitgliedschaft (sh. §5) und der TSV-Jetzendorf-Ehrenmedaille (sh. §7) hat die Vorstandschaft mit dem Vereinsausschuss das Entscheidungsrecht durch 2/3-Mehrheitsbeschluss.

§4 Ehrenvorsitzende(r)

1. Ehrenvorsitzende(r) ist eine besondere Ehrung, die nur Persönlichkeiten zuteilwerden kann, die
 - a) über mehrere Jahre, mindestens drei mal zwei Amtsperioden mit jeweils zwei Jahren, das Amt des 1. Vorsitzenden ausgeübt haben, mindestens aber insgesamt 12 Jahre.
 - b) sich in diesem Zeitraum durch herausragende Leistungen für den Verein besonders verdient gemacht haben.
2. Über die Verleihung ist eine Urkunde zu fertigen, die auf dem Urkundentext oder einem anliegenden Begleitschreiben alle Unterschriften der Vorstandschaft enthält und die in geeigneter, würdiger Form zu überreichen ist.
3. Der/die Ehrenvorsitzende ist grundsätzlich zu besonderen Veranstaltungen, Vereinsjubiläen und Jahreshauptversammlungen einzuladen und in gebührender Weise zu begrüßen.
4. Die Verleihung „Ehrenvorsitzende(r)“ erfolgt auf Lebenszeit.

§5 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft wird Mitgliedern zugesprochen, die sich über lange Zeit organisatorisch, sportlich oder wirtschaftlich in hohem Maße verdient gemacht haben und das 65. Lebensjahr vollendet haben. Sie ist die höchste Auszeichnung für Mitglieder.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch eine Urkunde verliehen, die durch den ersten und zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen und in geeigneter, würdiger Form zu überreichen ist.
3. Ein Ehrenmitglied ist grundsätzlich zu besonderen Veranstaltungen, Vereinsjubiläen und Jahreshauptversammlungen einzuladen und in gebührender Weise zu begrüßen.
4. Die Verleihung der „Ehrenmitgliedschaft“ erfolgt auf Lebenszeit.
5. Die Abteilungen des Vereins können grundsätzlich keine Ehrenmitgliedschaften verleihen.



§6 Vereinsehrennadeln

1. Mitglieder und Förderer des Vereins werden für langjährige Vereinstreue sowie besondere Leistungen und Verdienste für den Verein mit Vereinsehrennadeln ausgezeichnet. Die Vereinszugehörigkeit wird ab dem ersten Eintrittsjahr berechnet. Unterbrechungszeiten, in denen keine Mitgliedschaft bestand, zählen nicht.
2. Die „Vereinsehrennadel in Bronze“ wird nicht verliehen.
3. Die „Vereinsehrennadel in Silber“ mit Urkunde wird für eine mindestens 25-jährige Vereinszugehörigkeit verliehen.
4. Die „Vereinsehrennadel in Gold“ mit Urkunde wird für eine mindestens 40-jährige Vereinszugehörigkeit verliehen.
5. Die Entscheidung über die Verleihung der Vereinsehrennadel für Förderer des Vereins trifft der Vorstand.
6. Die Verleihung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden oder einem von ihm ausdrücklich Beauftragten.
7. Über die Verleihung wird eine Urkunde als Besitznachweis ausgefertigt, die vom ersten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§7 TSV-Ehrenmedaille

1. Die TSV-Jetzendorf-Ehrenmedaille wird an langjährige Mitglieder verliehen, die 50 oder 60 Jahre Mitglied im TSV Jetzendorf sind.
2. Die „TSV-Jetzendorf-Ehrenmedaille in Silber“ mit Urkunde wird für eine mindestens 50-jährige Vereinszugehörigkeit verliehen.
3. Die „TSV-Jetzendorf-Ehrenmedaille in Gold“ mit Urkunde wird für eine mindestens 60-jährige Vereinszugehörigkeit verliehen.
4. Sie kann zusätzlich auch unabhängig von der Verleihung der Vereinsnadel verliehen werden an:
 - a) Persönlichkeiten, die den Verein in besonderer Weise fördern oder gefördert haben, auch wenn sie keine Vereinsmitglieder sind,
 - b) Vereine und sonstige Organisationen (auch Firmen) aus besonderen Anlässen, die mit dem TSV Jetzendorf in enger sportlicher oder freundschaftlicher Verbindung stehen.
5. Die Verleihung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden oder einem von ihm ausdrücklich Beauftragten.
6. Über die Verleihung wird eine Urkunde als Besitznachweis ausgefertigt, die vom ersten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. In der Urkunde soll auf den Anlass der Verleihung der Ehrenmedaille hingewiesen werden.

§8 Vereinspräsent für außergewöhnliche Treuejahre, länger als 60 Jahre

1. Mitglieder, die bereits die TSV-Jetzendorf-Ehrenmedaille in Gold mit Urkunde erhalten haben, werden bei Erreichen von 65, 70, 75 und ff. Mitgliedsjahren mit einem angemessenen Präsent und einer entsprechenden Vereins-Ehrenurkunde geehrt.
2. Die Festlegung des Präsentes erfolgt durch die Vorstandschaft des TSV Jetzendorf
3. Die Verleihung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden oder einem von ihm ausdrücklich Beauftragten
4. Über die Verleihung wird eine Urkunde als Besitznachweis ausgefertigt, die vom ersten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. In der Urkunde soll auf den Anlass der Verleihung des Vereinspräsenten hingewiesen werden



§9 Persönliche Anerkennung

Für die Würdigung von Leistungen und Verdiensten, die nicht den oben genannten Kriterien entsprechen, besteht die Möglichkeit, eine persönliche Anerkennung verbunden mit einer Urkunde und einem angemessenen Präsent bei entsprechenden Anlässen zu überreichen.

Diese Form von Ehrungen kann auch innerhalb einer Abteilung und von einer Abteilung selbst vorgenommen werden, wobei eine vorherige Information an den Vorstand erfolgen sollte.

§10 Ehrungen bei Geburtstagen und aus besonderen Anlässen

1. Der TSV Jetzendorf (1. Vorsitzender oder Vertreter) gratuliert den Mitgliedern anlässlich ihres 50., 60., 65., 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. und ff. Geburtstages. Hierbei spricht sich der 1. Vorsitzende mit seinen Vertretern und den jeweiligen Abteilungsleitern ab.
2. Zum 50., 60. und 65. Geburtstag erhalten die Mitglieder eine vom Vorstand unterzeichnete Gratulationskarte
3. Zum 70. und 75. Geburtstag erhalten die Mitglieder eine Gratulationskarte sowie ein Präsent (z.B. Weinkorbchen) im Wert von ca. 25 Euro. Dazu besucht der 1. Vorstand, eventuell ergänzt um andere Vorstandsmitglieder oder jeweilige Leiter der Abteilungen, das Mitglied persönlich, nach vorheriger Abstimmung mit diesem
4. Zum 80., 85., 90., 95., 100. und ff. Geburtstag erhalten die Mitglieder eine Gratulationskarte sowie ein Präsent (z.B. Geschenkkorb) im Wert von ca. 40 Euro. Dazu besucht der 1. Vorstand, eventuell ergänzt um andere Vorstandsmitglieder oder jeweilige Leiter der Abteilungen, das Mitglied persönlich, nach vorheriger Abstimmung mit diesem
5. Allgemeine Glückwünsche zu Geburtstagen werden in der Vereinszeitung „TSV aktuell“ aktuell veröffentlicht (Aufnahme in die Geburtstagsliste – sofern kein persönlicher Einwand besteht)

§11 Todesfälle

1. Im Todesfall von Mitgliedern wird ein Kranz oder eine Schale mit Schleife als letzter Gruß beigestellt, zudem ist eine Fahnenabordnung zur Beerdigung zu entsenden.
2. Nach Einverständnis mit den Angehörigen wird dem Verstorbenen in einer Traueransprache bedacht, welche von einem Vorsitzenden oder einer anderen Vereinspersönlichkeit übernommen wird
3. Die Todesfälle werden in der nachfolgenden Vereinszeitung „TSV aktuell“ veröffentlicht. Dazu wird auch ein angebrachter Nachruf veröffentlicht
4. Im Übrigen spricht sich der Vorsitzende des TSV Jetzendorf mit der Gemeinde und den Vorsitzenden der anderen Ortsvereine, in denen der Verstorbene außerdem Mitglied war, ab.



§12 Verdienstnadel des BLSV

1. Die Verdienstnadeln können Vereinsmitglieder, die -ohne Unterbrechung- an führender Stelle in der Vorstandschaft oder als 1. bzw. 2. Abteilungsleiter im Verein tätig waren bzw. sind, erhalten:
 - a) Die Verdienstnadel in Bronze ab 10-jähriger Tätigkeit.
 - b) Die Verdienstnadel in Silber ab 15-jähriger Tätigkeit.
 - c) Die Verdienstnadel in Silber mit Gold ab 20-jähriger Tätigkeit.
 - d) Die Verdienstnadel in Gold ab 25-jähriger Tätigkeit.
 - e) Die Verdienstnadel in Gold mit kleinem Kranz ab 30-jähriger Tätigkeit.
 - f) Die Verdienstnadel in Gold mit großem Kranz ab 35-jähriger Tätigkeit.
2. Zusammen mit der Verdienstnadel wird eine Verleihungs-Bescheinigung / Urkunde überreicht.
3. Im Übrigen gelten für die Verleihung die Bestimmungen des BLSV.

§13 Ehrennadel und Ehrenzeichen des BLSV

1. Die Ehrennadel „25“ in Silber wird nach 25-jähriger Mitgliedschaft verliehen.
2. Die Ehrennadel „40“ in Silber mit Goldrand wird nach 40-jähriger Mitgliedschaft verliehen.
3. Die Ehrennadel „50“ -vergoldet- wird nach 50-jähriger Mitgliedschaft verliehen.
4. Die Ehrennadel „60“ -vergoldet- wird nach 60-jähriger Mitgliedschaft verliehen.
5. Das Ehrenzeichen „65“ -vergoldet- mit Jahreszahl wird nach 65-jähriger Mitgliedschaft verliehen.
6. Das Ehrenzeichen „70“ -vergoldet- mit Jahreszahl wird nach 70-jähriger Mitgliedschaft verliehen.
7. Das Ehrenzeichen „75“ -vergoldet- mit Jahreszahl wird nach 75-jähriger Mitgliedschaft verliehen.
8. Zusammen mit der Ehrennadel bzw. dem Ehrenzeichen wird eine Verleihungs-Bescheinigung / Urkunde überreicht.
9. Für die Verleihung gelten die Bestimmungen des BLSV.

§14 Durchführung der Ehrungen

Die Ehrungen gemäß Ziffer IV, V, VI, VII, VIII, XII und XIII sind stets in würdiger Form und aus gegebenem Anlass auszuhändigen. Die Ehrungen werden in der Regel in einer separaten Jubiläumsversammlung in 2-jährigem Turnus durchgeführt (abwechselnd Wahlen und Mitgliederehrungen).

§15 Ehrungen in den Abteilungen

Ungeachtet den vorstehend genannten Ehrungen des TSV Jetzendorf bzw. des BLSV steht es den einzelnen Abteilungen frei, weitere Ehrungen gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Verbandes (z.B. Bayerischer Fußball-Verband, Bayerischer Turn-Verband, Bayerischer Leichtathletik-Verband, etc.,) für Übungsleiter, Funktionäre und aktive Mitglieder durchzuführen, wobei eine vorherige Information an den Vorstand erfolgen sollte.



§16 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde in der Vorstands- und Beiratssitzung des TSV Jetzendorf am 14.02.2019 beschlossen und tritt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung am 14.03.2019 in Kraft.

Diese Ehrenordnung ist kein Bestandteil der Vereinssatzung und kann jederzeit geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

Jetzendorf, 15.3.2019

Klaus Rackerseder, 1. Vorstand

Frank Mießen, 2. Vorstand

Tobias Endres, 3. Vorstand

Josef Riedmair, Schriftführer

Ruppert Leimberger, Beisitzer